

**Gemischte Gemeinde
3854 Oberried** am Brienzersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



Polizeireglement

Gemischte Gemeinde Oberried



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Schutz des öffentlichen Raums	4
3. Schutz der öffentlichen Ruhe	4
4. Hundehaltung und Reiten	5
5. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel	6
6. Aufhebung Campingreglement und Inkrafttreten	7



Die Gemischte Gemeinde Oberried erlässt gestützt auf

- Artikel 8 Abs. 1-3 sowie Art. 10 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1),
- Artikel 58 und 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11),
- Artikel 66 Abs. 2 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11),
- Artikel 4 lit. d und 13 des Organisationsreglements vom 8. Dezember 2024

das nachfolgende

Polizeireglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Anwendungsbereich **Art. 1**¹ Dieses Reglement dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.

² Es ergänzt die entsprechende Gesetzgebung von Bund und Kanton.

³ Dieses Reglement findet keine Anwendung auf die Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen nach Art. 2 des Parkplatzreglements.

Zuständigkeit **Art. 2**¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Aufgaben nach diesem Reglement.

² Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts durch Beschluss an Verwaltungsangestellte delegieren.

Übertragung von Polizeiaufgaben an Dritte **Art. 3**¹ Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts durch Vertrag der Kantonspolizei oder geeigneten Privaten übertragen.

² An Private übertragen werden können

a. die Zustellung von Dokumenten im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe,

b. die Patrouillentätigkeit (ohne Kompetenz zur polizeilichen Intervention),

c. das Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr ausserhalb der öffentlichen Parkplätze auf öffentlichem Grund

d. Kontrolltätigkeiten nach diesem Reglement.



2. Schutz des öffentlichen Raums

Camping **Art. 4¹** Das Campieren auf öffentlichem Grund ist ausserhalb von bewilligten Campingplätzen grundsätzlich nicht gestattet.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen auf Gesuch hin bewilligen. Die Kriterien für die Ausnahmebewilligung kann er dabei in der Ausführungsverordnung festlegen.

Bettelei **Art. 5** Bettlerinnen und Bettler dürfen sich Passanten nicht in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss auf andere Weise einschränken. Die aggressive oder aufdringliche Bettelei ist verboten.

Gesteigerter
Gemeinge-
brauch **Art. 6¹** Soll der öffentliche Grund auf eine nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträgliche Weise genutzt werden, liegt ein bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch vor.

² Die Bewilligungs- und Nutzungsgebühren bestimmen sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

³ Für die Benützung des öffentlichen Grundes für politische Kundgebungen wird keine Gebühr erhoben. Vorbehalten bleiben Kanzleigebühren für das Verwaltungsverfahren und die Auferlegung der Kosten bei Beschädigung oder Verunreinigung des öffentlichen Grundes.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs in der Ausführungsverordnung.

Nutzung des
öffentlichen
Grundes **Art. 7** Der öffentliche Grund ist so zu benützen, dass er weder beschädigt noch verunreinigt wird. Schadensersatzrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Parkieren in
Perimetern mit
Parkverbot **Art. 8¹** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Parkieren ausserhalb der öffentlichen Parkplätze auf öffentlichem Grund einschränken oder ganz verbieten.

² Der Gemeinderat signalisiert die Einschränkung oder das Verbot des Parkierens auf öffentlichem Grund nach Abs. 1 mit entsprechenden Strassenverkehrssignalen.

³ Das Parkieren auf öffentlichem Grund nach Abs. 1, auf welchem das Parkieren mit einem Parkverbot untersagt wurde, ist verboten.

3. Schutz der öffentlichen Ruhe

Vermeidung o-
der Verminde-
rung von Lärm **Art. 9¹** Es ist verboten Lärm zu verursachen, der vermieden oder vermindert werden kann.

² Es sind die übergeordneten Bestimmungen zum Schutz vor Lärm in der Umweltschutzgesetzgebung und zur Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu beachten.

Mittagsruhe **Art. 10¹** Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.



² Während der Mittagsruhe ist der Betrieb von lärmintensiven Geräten und die Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe durch lärmintensive Tätigkeiten beziehungsweise Verhaltensweisen verboten.

³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin für bestimmte Tätigkeiten oder Anlässe Ausnahmen von der Mittagsruhe bewilligen. Der Gemeinderat kann die Kriterien für die Bewilligung in der Ausführungsverordnung festlegen.

Nachtruhe **Art. 11** ¹ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.

² Während der Nachtruhe ist der Betrieb von lärmintensiven Geräten und die Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe durch lärmintensive Tätigkeiten beziehungsweise Verhaltensweisen verboten.

³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin für bestimmte Tätigkeiten oder Anlässe Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat kann die Kriterien für die Bewilligung in der Ausführungsverordnung festlegen.

Feuerwerk und Abbrennen von Feuerwerkskörpern **Art. 12** ¹ Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und die Veranstaltung eines Feuerwerks sind ausschliesslich am Schweizer Nationalfeiertag sowie an Silvester zulässig.

² Feuerwerkskörper sind immer so abzubrennen, dass zu keiner Zeit Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden. Minderjährige sind beim Abrennen von Feuerwerkskörpern entsprechend ihrem Alter von den Aufsichtsberechtigten zu beaufsichtigen.

³ Das organisierte veranstaltete Feuerwerk auf öffentlichen Grund gilt als gesteigerter Gemeingebräuch im Sinn von Art. 6 dieses Reglements und ist als solcher bewilligungs- und gebührenpflichtig.

4. Hundehaltung und Reiten

Hundehaltung **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung insbesondere Orte, Plätze, Strassenzüge und Wege bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

² In den vom Hundegesetz des Kantons Bern vorgesehenen Fällen gilt die Leinenpflicht unabhängig von einer entsprechenden Allgemeinverfügung des Gemeinderats.

³ Das freie Herumlaufenlassen von Hunden an Orten sowie auf Plätzen und Wegen, wo Hunde an der Leine zu führen sind, ist verboten.

Reiten **Art. 14** ¹ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Plätzen Strassen und Wegen einschränken oder verbieten.

² Das Reiten auf Plätzen, Strassen und Wegen, auf welchen das Reiten mit einem Reitverbot untersagt worden ist, ist verboten.



5. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Vollzug

Art. 15 ¹ Das zuständige Polizeiorgan ist im Rahmen des übergeordneten Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

² Das zuständige Polizeiorgan verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

³ Das zuständige Polizeiorgan kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen.

⁴ Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

Generelle Strafbestimmungen

Art. 16 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft:

- a) Art. 4 Abs. 1
- b) Art. 5
- c) Art. 8 Abs. 3
- d) Art. 9 Abs. 1
- e) Art. 10 Abs. 2
- f) Art. 12 Abs. 1
- g) Art. 13 Abs. 3
- h) Art. 14 Abs. 2

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 58 ff.) und der Gemeindeverordnung (Art. 50 ff.)

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Strafen bei Widderhandlung gegen die Melde- und Auskunfts-pflicht

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat legt gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer (NAG) folgende Bussen für verspätetes Anmelden von Schweizerinnen und Schweizern fest:

Schweizer/innen

bis und mit 30 Tage	CHF	keine Busse
von 31 bis und mit 60 Tage	CHF	50.00
von 61 bis und mit 120 Tage	CHF	100.00
von 121 bis und mit 180 Tage	CHF	200.00
über 180 Tage	CHF	400.00

² Die vorangehend erwähnten Fristen beginnen am Tag nach dem Ablauf der 14-tägigen Anmeldefrist gemäss Art. 1 Abs. 1 NAG zu laufen.

³ Bei verspätetem Anmelden von Ausländerinnen und Ausländern erfolgt eine Weiterleitung zur Behandlung durch die Kantonspolizei.



Rechtsmittel **Art. 18** Verfügungen der Polizeiorgane der Gemeinde können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt angefochten werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

6. Aufhebung Campingreglement und Inkrafttreten

Aufhebung **Art. 19** Das Campingreglement der Gemischten Gemeinde Oberried vom 25. November 2005 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 20** Dieses Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Beschluss durch die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat vorliegendes Reglement am 11. Juni 2025 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

Andreas Oberli

Der Gemeindeschreiber

Pirmin Schenk

Oberried, 11. Juni 2025



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. Mai 2025 bis am 9. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 19 vom 8. Mai 2025 bekannt.

Ort, Datum
Oberried, 11. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber:

Pirmin Schenk

